

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 3

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Was machen wir mit dem vielen Geld?

Diese Frage stellt mir Frau Z. in A. Ihr Ehemann hat kürzlich eine Kapitalauszahlung anlässlich seiner Pensionierung im Betrag von Fr. 56 000.– erhalten. Das Ehepaar lebt in einem Eigenheim mit noch Fr. 50 000.– Hypothekarschulden. Das Rentnereinkommen reicht der Familie Z. sehr gut. Nach Rücksprache mit Frau Z. komme ich zu folgender Empfehlung:

Fr. 25 000.– werden an der Hypothek abbezahlt, denn im gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine «krisensicheren» Obligationen zu 5% und mehr erhältlich. Der Lebensstil der Familie Z. ist sehr bescheiden. Das Kleinauto ist über zehn Jahre alt. Deshalb empfehle ich, anlässlich der Pensionierung einen neuen Wagen zu kaufen, denn jetzt hat man ja genügend Zeit, sich die schöne Schweiz anzusehen!

Auf dem Bahnhofperron traf ich übrigens letzten Sonntag eine Frau, welche auf mich zukam und sagte: «Ich mache mir heute einen Freudentag, akkurat nach Ihrem Rezept in der Zeitlupe!» Machen Sie sich, liebe Familie Z., noch möglichst viele Freudentage! Geld ist im Alter zum Brauchen, nicht (nur) zum Sparen (für die Erben) da. ■

Reserve auf dem Alterssparheft

«Ich bin alleinstehend, siebzig Jahre alt und habe bis vor kurzem Teilzeitarbeit verrichtet», schreibt Frau M. B. in Z. «Mein Einkommen besteht aus Fr. 1500.– AHV und Fr. 280.– Alimente, und mein Vermögen beträgt Fr. 103 000.–, wovon Fr. 50 000.– in Kassenobligationen angelegt sind. Ich wurde von der Bank darauf aufmerksam gemacht, den Betrag auf dem Sparheft auch noch in Obligationen anzulegen. Mein Sohn meint, ich solle ihm 40 000 bis 50 000 Franken an seine Hypothek (Haus) geben. Er würde mir dafür wie die Bank 5% Zins bezahlen. Ich möchte nun jedem der Kinder je Fr. 40 000.– zu 5% geben, denn beide Kinder haben hohe Hypotheken auf ihrem Haus. Was meinen Sie dazu?»

Wie Sie in Ihrem Brief weiter berichten, wünschen Sie für sich selbst eine Reserve, auf welche Sie notfalls zurückgreifen können.

Ich gehe darin mit Ihnen völlig einig. Man muss, bei aller Liebe für die Kinder, darauf achten, seine finanzielle Selbständigkeit nicht zu verlieren. Wie demütigend, einmal den Kindern geschenktes Geld zurückverlangen zu müssen. Söhne und Töchter wären wohl darüber nicht erfreut!

Ich rate Ihnen, jedem der Kinder gegen Schulschein Fr. 20 000.– bis Fr. 30 000.– zu geben. Ob Sie ihnen dann den Zins (oder sogar mehr bei gutem Jahresabschluss) schenken wollen, bleibt Ihnen überlassen. Sie haben unter Umständen noch 10 bis 20 Jahre vor sich (oder sogar mehr!), deshalb sollten Sie Ihre allzeit abrufbare Reserve auf dem Alterssparheft nicht allzusehr reduzieren. Bei dem geringen Zinsunterschied zwischen Kassenscheinen und Alterssparheft würde ich Ihnen

eher empfehlen, vorläufig Ihr Restkapital auf dem Sparheft zu belassen. Bei den Kassenscheinen (Obligationen) kommen ja noch Spesen (Depot) hinzu. Zudem ist das Geld festgelegt. ■

Hausverkauf

Herr W. L. in K. schreibt: «Mit Ihrer Antwort in der «Zeitlupe» Nr. 2, Seite 49, gehe ich im letzten Abschnitt mit Ihnen einig, nicht aber im ersten Teil. Wenn ein Kind die Liegenschaft übernimmt, fällt die Grundstücksgewinnsteuer weg. Diese kann, je nach Kanton, sehr viel ausmachen, rasch 50 000 bis 100 000 Franken. Um diese Summe müsste der Sohn die Liegenschaft billiger erhalten. Meine Frau und ich wären froh, wenn sich eines unserer Kinder im Laufe der Zeit überhaupt für eine Übernahme interessieren würde.»

Lieber Herr W., selbstverständlich habe ich in meiner Antwort berücksichtigt, dass bei einem Fremdverkauf Grundstücksgewinnsteuern anfallen würden. Dieser Ratsuchende besitzt sein Haus seit über 30 Jahren und muss in seinem Wohnkanton deshalb keine Grundstücksgewinnsteuer bezahlen. In Steuerangelegenheiten herrscht in unserem föderalistischen Staat eben ein grosser «Individualismus»! Man erkundige sich deshalb bei allen Steuerfragen direkt beim Steueramt. Man ist nämlich dort meistens sehr nett und zuvorkommend.

Ich bleibe aber bei meiner Ansicht, dass man einen Hausverkauf an ein Kind mit den andern Nachkommen besprechen, aber nicht mit Fr. 100 000.– Schenkung bevorzugen soll, es sei denn, wie erwähnt, die Einwilligung der übrigen Geschwister vorhanden. Ein Erbstreit ist sonst vorprogrammiert! ■

Autokosten im Seniorenbudget

«Mein Mann ist 72 Jahre alt, ich 59. Mit 65 erhielt mein Mann eine Abfindungssumme von Fr. 150 000.–. Leider mussten wir zwei Jahre lang sehr hohe Steuern bezahlen, doch das ist nun vorbei. Wir haben noch Fr. 105 000.– in Obligationen und Fr. 20 000.– auf den Sparheften. Da wir unsere vier Kinder sehr spät bekamen, konnten wir nicht viel sparen. Wir erhalten von der AHV Fr. 1950.– im Monat und bezahlen einen Mietzins von Fr. 1050.–, Krankenkasse und Versicherungen machen Fr. 285.– aus. Aufs Auto (Kleinwagen) will mein Mann nicht verzichten. Wie muss man das Geld einteilen? Wieviel Vermögen darf man haben, wenn man eine Zusatzrente beanspruchen will? Wird eine Abfindungssumme als Vermögen angerechnet?»

Liebe Frau A., natürlich wird eine Abfindungssumme als Vermögen gerechnet. Leider kann ich Ihre Lage nicht fundiert beantworten, da Sie mir zuwenig Angaben über Ihr Haushaltbudget machen. Ihre Sorgen scheinen mir jedoch berechtigt: Sollte Ihrem Gatten etwas zustossen, würden Sie finanziell nicht gut dastehen, wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist (zu hoher Mietzins!).

Ihr Budget sieht heute folgendermassen aus:

Einkommen:

AHV	Fr. 1950.–
monatliche Zinsen	ca. 500.–
	<hr/> 2450.–

Ausgaben:

Miete	Fr. 1050.–
Krankenkasse,	
Versicherungen	285.–
Haushaltsgeld	ca. 600.–
Autokosten	
(ohne Amortisation)	ca. 300.–
	<hr/> 2235.–

Für die Kosten von Strom, PTT, Lesestoff, Kleider, Ferien usw. bleiben Ihnen noch 215 Franken – ohne Taschengeld! Das ist viel zuwenig.

Jährlich werden Sie mindestens Fr. 6000.– vom Kapital brauchen – was mir tragbar scheint. Zu Ihrer anderen Frage: Eine Zusatzrente liegt noch in weiter Ferne. Vorsichtshalber sollten Sie sich nach einer günstigeren Wohnung umsehen. ■

Separate Rentenauszahlung

«Ich bin in zweiter Ehe seit sechs Jahren verheiratet», schreibt Frau M. «Meine Rente habe ich mir separat auf mein Konto auszahlen lassen. Das aber ist für meinen Mann Grund, mich sehr kurz zu halten und mir allerlei Ausgaben zuzuschreiben. Bin ich wirklich verpflichtet, Hausreparaturen, Ferien, Anschaffungen, Telefon usw. aus meiner Rente zu bezahlen? Ich erhalte alle 14 Tage Fr. 250.– Haushaltungsgeld. Das ist alles.»

Jede Ehefrau hat Anspruch auf die halbe AHV-Rente. Sie kann sich diese auf ein eigenes Konto auszahlen lassen und braucht dazu nicht einmal das Einverständnis des Ehemannes. Selbstverständlich ist diese halbe Ehefraurente nicht als Taschengeld oder Kapitalanhäufung gedacht. In erster Linie müssen die gemeinsamen Lebenskosten (feste Ausgaben, Haushaltungsgeld usw.) miteinander ausgerechnet werden. Würde bei dieser Budgetaufstellung dem Ehemann aus seinem AHV- und Pensionseinkommen, Zinsen usw. ebenfalls noch die halbe AHV bleiben (für persönliche Ausgaben), wären die Finanzen ausgewogen, denn jeder Ehepartner hat gleiches Recht. In Ihrem Fall, liebe Frau M., kann ich ohne Angaben über Ihr Haushaltbudget nicht urteilen, wieviel Sie aus Ihrer AHV beisteuern sollten beziehungsweise welche Ausgaben Sie übernehmen müssen. In der Regel wird bei gutem Einkommen (Pension neben AHV) die Ehefrau ihre halbe AHV zu folgenden Ausgaben verwenden:

Baden

bei Zürich
Kurort mit Kultur
und Kurzweil

Pauschalpreis pro Woche Fr. 550.– netto

7 Tage Vollpension im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.
7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).
Willkommens-Apéro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31.12.88.
Schneiden Sie diesen Coupon aus
und senden Sie ihn an:

OCHSEN
Badehotel Ochsen ***
5400 Baden, Tel. 056/225251
Telex 828278



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom _____ bis _____ für _____ Person(en)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

1. Persönliche Ausgaben für z. B. Coiffeur, Schönheitspflege, Pedicure, Vereinsbeiträge; 2. Krankenkasse; 3. Reisen, Vergnügen, AHV-Abonnement; 4. Zahnarzt; 5. Kleider, Anschaffungen für sich selbst oder für den Haushalt; 6. Notreserve für besondere Ausgaben.

Wie Sie schreiben, geht Ihr Ehemann noch halbtags arbeiten. Da Sie unter dem neuen Gesetz (Errungenschaft) ohnehin einmal die Hälfte des gemeinsam Ersparten erben werden, sollten Sie meiner Ansicht nach zufrieden sein. Keinesfalls dürfen Sie Ihren Gatten als Geizhals titulieren. Ist der Grund Ihrer Ehekrise nicht vielmehr in den falschen Voraussetzungen Ihrer Eheschliessung zu finden? Er erhoffte sich eine umsorgende Haushälterin, Sie wünschten sich finanzielle Sicherheit, weil Sie Schulden hatten (die Ihr Gatte denn auch prompt bezahlte). Mit Ihrer Gesundheit steht es nicht zum besten, aber Sie beide sollten in Ihrem Alter doch einen Weg finden, der auf kameradschaftlicher Basis ein einigermassen friedliches Zusammenleben möglich macht. Zugegeben, Ihr Haushaltungsgeld ist knapp, aber lohnt es sich, deswegen zu «chären»? Schiessen Sie aus Ihrem «Sparbetrag» von Fr. 500.– monatlich Fr. 100.– oder auch Fr. 200.– zu, und haben Sie dafür Frieden!

*Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin*

I ha di gärn mit Dr. med. Knobels Mundspray



Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benutzen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Rente bei Trennung und Scheidung

Frau E. ist von ihrem Mann gerichtlich getrennt. Das Ehepaar bezieht eine Ehepaar-Altersrente. Beide Ehepartner erhalten «eine eigene Rente und Pensionskasse» (Zitat aus der Fragestellung). «Sollte mein Mann früher sterben als ich, erhalte ich dann eine Witwenrente, da wir ja nicht geschieden, sondern nur getrennt sind?» fragt die Frau.

Unter «eigener Rente» ist wohl zu verstehen, dass beide Ehepartner je die Hälfte der Ehepaar-Altersrente beziehen. Dies, um klarzustellen, dass ein Ehepaar, auch wenn es gerichtlich getrennt ist, von der AHV nur eine Rente beanspruchen kann und nicht eine separate für jeden Ehepartner. Nach einer Scheidung verhält es sich anders.

Stirbt bei gerichtlich getrennter Ehe der Mann, so erhält die Frau nach vorausgegangener Ehepaarrente nicht eine Witwenrente, sondern eine einfache Altersrente, die zwei Drittel der abgelösten Ehepaar-Altersrente beträgt und die auf den gleichen Grundlagen berechnet wird wie seinerzeit die Ehepaarrente.

Lässt sich ein Ehepaar, das die Ehepaarrente bereits bezieht, scheiden, so wird die einfache Altersrente der geschiedenen

Frau auf der Grundlage ihrer eigenen Beiträge, und nur dieser, berechnet. In der Regel fährt die Frau damit schlecht, weil ihre Rente nicht an den Beiträgen ihres geschiedenen Mannes partizipiert. Diese Schlechterstellung der geschiedenen Frau soll bei der 10. AHV-Revision beseitigt werden. *Franz Hoffmann*

Der Jurist gibt Auskunft

Altes oder neues Erbrecht?

Die Ehegattin eines Bekannten starb im Jahre 1983. Eine Erbteilung wurde damals nicht vorgenommen, da man annahm, dass auch der Mann bald sterben werde. Der Mann lebt heute noch. Ein Sohn möchte nun die Erbteilung vollziehen. Bekanntlich ist der überlebende Ehegatte nach altem Recht mit einem Viertel des Vermögens erbberechtigt, nach neuem jedoch mit der Hälfte. Es stellt sich nun die Frage, ob die Erbteilung nach altem oder nach neuem Recht vorzunehmen ist. A. K. in S.

Am 1. Januar 1988 ist das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmungen sind teilweise sehr kompliziert. Eine Regel ist jedoch klar und einfach zu handhaben:

Ist ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 verstorben, so gilt für die güterrechtliche und für die erbrechtliche Teilung des Vermögens das alte Recht.

In Ihrem Falle ist der überlebende Ehegatte also nur mit $\frac{1}{4}$ am Nachlassvermögen beteiligt und nicht mit der Hälfte, wie dies das neue Recht vorsieht. Der Sinn dieser Regelung liegt auf der Hand: Das Datum einer Erbteilung kann von den Erben frei festgelegt werden, und vor allen